

SATZUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR VERBANDSMANAGEMENT E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt nach ihrer Eintragung den Namen „Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V.“
2. Sitz der Gesellschaft ist Bonn
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist es, die Bedeutung von Interessen- und Berufsverbänden in offenen Gesellschaften darzustellen und auf allen Ebenen zu fördern. Sie strebt den Zusammenschluss der Führungskräfte in Verbänden und anderen nichtstaatlichen Organisationen an, soweit diese auf nichtgewerblicher Grundlage tätig sind.
2. Die Gesellschaft verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a. Erforschung der Rolle und des Funktionswandels von Verbänden in Deutschland und anderen Staaten;
 - b. Verbesserung der Effizienz von Verbänden und des Verbandsmanagements;
 - c. Verbesserung der gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Verbände;
 - d. Öffentlichkeitsarbeit für Verbände als unverzichtbare Institutionen im demokratischen Interessenausgleich und Meinungsbildungsprozess;
 - e. Dialog mit den einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen, (z. B. Politik-, Sozial-, Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften) und Anregung oder Förderung von verbändewissenschaftlichen Forschungsvorhaben;
 - f. Informationsvermittlung zwischen Verbänden und für Verbände unter besonderer Berücksichtigung moderner Management- und Public-Relations-Methoden;
 - g. Kontakte zu den politischen Institutionen und zu vergleichbaren Organisationen im Ausland herstellen und pflegen.
3. Die Gesellschaft vertritt als Berufsverband die Interessen der Führungskräfte in Verbänden und anderen nichtstaatlichen Interessenvertretungen.
4. Die Gesellschaft unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Institutionelle Mitglieder der Gesellschaft können Verbände und andere körperschaftlich verfasste Organisationen ohne hauptsächlichen Erwerbszweck unabhängig von ihrer Rechtsform werden.
2. Persönliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen werden, die dem Verbandswesen in leitender Funktion beruflich verbunden sind oder die Zwecke der Gesellschaft außerhalb ihres Berufes fördern wollen.
3. Wissenschaftliche Mitglieder können wissenschaftliche Einrichtungen gleich welcher Rechtsform werden.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Institutionen werden, die die Zwecke der Gesellschaft ideell oder materiell unterstützen.
5. Jedes institutionelle und persönliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an das Präsidium oder an die Geschäftsführer durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, der auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden kann, erworben. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
7. Verlust der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, wenn das Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird.
 - a. Der Austritt kann schriftlich mit mindestens sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

- b. Das Mitglied kann aus der Gesellschaft durch den Vorstand mit drei Viertel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen der Gesellschaft grob geschädigt hat oder nach Abmahnung wiederholt gegen die Gesellschaftszwecke oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat oder mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate in Verzug ist und ihn trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführer mit Fristsetzung und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft nicht zahlt.
8. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 9. In dringenden Fällen einer groben öffentlichen Schädigung der Gesellschaft kann das Präsidium das Mitglied vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Über den Beschluss des Präsidiums ist binnen vier Wochen, gegebenenfalls auch im schriftlichen Verfahren, eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
 10. Unbeschadet des Zivilrechtsweges hat das ausgeschlossene Mitglied in allen Fällen das Recht, den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes aufheben oder abändern.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a. Präsidium
- b. Vorstand
- c. Kuratorium
- d. Mitgliederversammlung

§ 5 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium.
3. Die Wahlperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch fassen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
2. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung, wenn möglich, die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder repräsentativ widerspiegeln. Auf diese Satzungsklausel soll zu Beginn einer jeden Wahl zum Vorstand von dem Wahlleiter hingewiesen werden. Die Gültigkeit hiervon abweichender Wahlen wird durch diese Sollbestimmung nicht berührt.
3. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung der Gesellschaft;
 - b. die Berufung der Geschäftsführer;
 - c. die Erörterung und Beschlussfassung über den von den Geschäftsführern vorgelegten Jahrestätigkeitsplan;
 - d. die Finanzplanung der Gesellschaft;



- e. Entgegennahme der Rechnungslegung der Gesellschaft;
 - f. die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte;
 - g. die Einrichtung und Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
 - h. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Kuratoriums im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Kuratoriums;
 - i. die anderen ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
 6. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
 7. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch die Geschäftsführer im Namen des Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung.
 8. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei weitere kooptative Mitglieder zu berufen, die an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Wissenschaftliches Kuratorium

1. Das Wissenschaftliche Kuratorium setzt sich aus Vertretern des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens zusammen, die aufgrund ihrer Stellung, Tätigkeit oder Erfahrung geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
2. Das Wissenschaftliche Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Das Wissenschaftliche Kuratorium hat die Aufgabe, die Zwecke der Gesellschaft wissenschaftlich oder politisch zu fördern und ihre Tätigkeit anzuregen. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegt.
4. Das Wissenschaftliche Kuratorium verleiht jährlich den „Wissenschaftlichen Förderpreis der DGVM“.
5. Die Berufungsperiode beträgt fünf Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.
6. Dem Kuratorium gehören kraft Amtes das Präsidium und die Geschäftsführer an.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den institutionellen und den persönlichen Mitgliedern. Wissenschaftliche und fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vertretung von anderen Mitgliedern ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann bis zu drei weitere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Gesamtvorstandes und des Präsidiums,
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e. Entlastung von Präsidium, Gesamtvorstand und Geschäftsführung;
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g. Verabschiedung der Beitragsordnung und der Festsetzung von Umlagen
 - h. Wahl von Ehrenpräsidenten.
3. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich im Namen des Präsidiums unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Gesellschaftsmitglieder beantragen. Die Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
5. Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn dies mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt worden ist. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
7. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen mit zweiwöchiger Frist eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Wahlen und Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Tagesordnung auf sie hingewiesen worden ist.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaft eigenverantwortlich zu führen und die Interessen der Gesellschaft nach außen zu vertreten.
3. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, haften die Gesellschaft und ihre Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gestellt werden und von mindestens einem Drittel aller Gesellschaftsmitglieder unterzeichnet sind.
2. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
4. Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Vereinsregister und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 2005

(Satzungswortlaut in der durch die Mitgliederversammlung am 20. Juni 2005 in Bonn verabschiedeten Fassung - ursprüngliche Satzung: August 1996)